

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens

Carlsruhe, 1869

Zweiter Abschnitt. Von der Besorgung des Hochbauwesens der
Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen

[urn:nbn:de:bsz:31-15270](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15270)

Zustande Kenntniß zu nehmen und sich zu verlässigen, ob die Benutzer derselben und die Handwerksleute ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben. Geringfügige Ausstellungen theilt sie leibiglich der Bezirksbauinspektion mit, erhebliche berichtet sie der vorgesetzten Behörde.

§. 43.

Bezüglich der Unterhaltung der Gebäude der Salinen, so wie jener Staatsanstalten, bei welchen durch besondere Verfügung das gleiche Verfahren angeordnet ist, kommen vorstehende Vorschriften (§§. 25 bis 42) nur mit folgenden Aenderungen zur Anwendung.

Die betreffenden Bezirksverwaltungsbehörden besorgen die Unterhaltung der Gebäude und verrichten alle aus dieser Aufgabe entspringenden, sonst den Bezirksbauinspektionen obliegenden Geschäfte. Die Bezirksbauinspektionen haben die Verwaltungen zu berathen, an Ort und Stelle die Voranschläge zu prüfen, beim Vollzuge der schwierigeren Arbeiten mitzuwirken, gegen Ende jedes Jahres die ausgeführten Arbeiten zu untersuchen, auf die nöthigen Verbesserungen aufmerksam zu machen und erhebliche Gebrechen zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen.

§. 44.

Was vorstehend wegen Ausführung der Arbeiten, welche in die Baurelationen aufgenommen werden, vorgeschrieben ist, gilt im Wesentlichen auch bei Bauherstellungen auf besondere Anträge.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beforgung des Hochbauwesens der Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen.

§. 45.

Die Beforgung des Hochbauwesens der Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen liegt den Bezirksbauinspektionen in soweit ob, als sie von der betreffenden Verwaltungs- oder von der die Staatsaufsicht führenden Behörde hiezu berufen werden, und als solches unbeschadet ihrer nächsten Aufgabe — Beforgung des Hochbauwesens des Staates — geschehen kann. Glaubt sich die Verwaltungs- oder die Staatsaufsichtsbehörde bei der Ablehnung eines Baugeschäftes für Gemeinden, andere Körperschaften oder Stiftungen durch die Bezirksbauinspektion nicht beruhigen zu sollen, so steht jenen die Berufung an das Finanzministerium zu, welches hierüber endgiltig entscheidet.

Wo Gemeinden, andere Körperschaften und Stiftungen zur Beforgung ihrer Baugeschäfte sich anderer Sachverständigen bedienen, kann die Staatsaufsichtsbehörde die Prüfung der von diesen Sachverständigen aufgestellten Pläne und Kostenüberschläge, sowie die Prüfung der Rechnungen der Handwerker und der Gebäurechnungen für die von andern Sachverständigen besorgten Baugeschäfte durch die Bezirksbauinspektion vornehmen lassen.

§. 46.

Werden von den Bezirksbauinspektionen für Gemeinden, andere Körperschaften und Stiftungen, Baugeschäfte übernommen, so finden die Bestimmungen im ersten Abschnitte dieser Anweisung analoge Anwendung, falls nicht von der einschlägigen Aufsichtsbehörde anderweite Anordnungen getroffen sind.